
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.09.1999

3. Instanz

Datum	31.08.2000
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 14. September 1999 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 30. Januar 1997 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der klagende Kunstverein verfolgt nach seiner Satzung den Zweck, die moderne bildende Kunst insbesondere durch Ausstellungen, Vorträge und Aussprachen zu fördern. Er hat ca 100 Mitglieder, darunter keine Künstler, verfügt über ein jährliches Beitragsaufkommen von ca 3.000 DM und erhält Zuschüsse der Stadt Celle in Höhe von etwa 5.000 DM jährlich. In letzter Zeit hat er im Jahr in der Regel zwei Ausstellungen veranstaltet. Ein Verkauf der ausgestellten Exponate findet im Rahmen der Ausstellungen nicht statt. Die Räume werden von der Stadt Celle zur Verfügung gestellt. Eintrittsgelder werden anlässlich der Ausstellungen nicht erhoben. Die ausstellenden Künstler erhalten vom Verein Zahlungen als Auslagererstattung.

Durch Bescheid vom 19. September 1994 stellte die beklagte Landesversicherungsanstalt â KÃ¼nstlersozialkasse â fest, daÃ der KlÃ¤ger seit 1. Januar 1983 der KÃ¼nstlersozialabgabepflicht unterliege, weil er als Unternehmer eine Galerie betreibe. Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb erfolglos. Die Beklagte ermittelte die HÃ¶he der vom KlÃ¤ger zu entrichtenden KÃ¼nstlersozialabgabe (KSA) zunÃ¤chst aufgrund einer SchÃ¤tzung (Bescheid vom 20. November 1994). Nach Vorlage von Abrechnungen Ã¼ber die in den Jahren 1989 bis 1993 durchgefÃ¼hrten Ausstellungen setzte sie die KSA neu fest, und zwar auf insgesamt 1.786,56 DM (Bescheid vom 21. Februar 1995). Der hiergegen eingelegte Widerspruch sowie der Antrag auf ErlaÃ der Abgabe fÃ¼r den zurÃ¼ckliegenden Zeitraum blieben ohne Erfolg (Bescheid vom 23. MÃ¤rz 1995/Widerspruchsbescheid vom 3. August 1995). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. Januar 1997). Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und der Klage stattgegeben (Urteil vom 14. September 1999). Zur BegrÃ¼ndung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei dem Grunde nach nicht abgabepflichtig, weil er kein Unternehmen betreibe, das der KSA unterliege. Kunstvereine seien als solche nicht abgabepflichtig, weil sie im Katalog des Â§ 24 Abs 1 KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) nicht aufgefÃ¼hrt seien. FÃ¼r sie bestehe eine Abgabepflicht nur dann, wenn sie ein dort aufgefÃ¼hrtes Unternehmen, etwa Kunsthandel oder eine Galerie, betrieben. Dies sei jedoch beim KlÃ¤ger nicht der Fall.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung von [Â§ 24 KSVG](#). Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, fÃ¼r den Begriff Galerie sei erforderlich, daÃ Werke lebender KÃ¼nstler erworben, verÃ¤uÃert oder in Kommission genommen wÃ¼rden. Nach dem KSVG sei nur die sog Selbstvermarktung abgabefrei. Fremdvermarktung liege aber schon dann vor, wenn sich der KÃ¼nstler der vermittelnden TÃ¤tigkeit eines Unternehmens bediene, das Organisationsformen zur VerfÃ¼gung stelle, die Kontakte zwischen KÃ¼nstlern und Endabnehmern herstellten oder fÃ¼rderten und dadurch KaufabschlÃ¼sse ermÃ¶glichten. Ausgehend von der gesetzgeberischen Intention mÃ¼Ãten die Begriffe Galerie und Kunsthandel weit ausgelegt werden. Kunsthandel sei danach jede FÃ¼rderung des Verkaufs von Kunstwerken. Bei der TÃ¤tigkeit von Kunstvereinen kÃ¶nne es deshalb auf die Organisation des Verkaufs von AusstellungsstÃ¼cken nicht ankommen. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle darÃ¼ber hinaus auch den Tatbestand des [Â§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 7 KSVG](#), denn er betreibe fÃ¼r die von ihm organisierten Ausstellungen Werbung, wodurch Kunstinteressierte angesprochen werden sollten, die ausgestellten Kunstwerke zu kaufen. DarÃ¼ber hinaus erfÃ¼lle der KlÃ¤ger auch die Voraussetzungen von [Â§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 3 KSVG](#); er betreibe ein sonstiges Unternehmen, dessen Zweck darauf gerichtet sei, kÃ¼nstlerische Werke aufzufÃ¼hren oder kÃ¼nstlerische Leistungen darzubieten.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Niedersachsen vom 14. September 1999 abzuÃ¤ndern und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG LÃ¼neburg vom 30. Januar 1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Klager beantragt,
die Revision der Beklagten gegen das Urteil des LSG Niedersachsen vom 14.
September 1999 zurackzuweisen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung
zugestimmt.

II

Die Revision der Beklagten ist begrundet. Das LSG hat der Berufung des Klagers
zu Unrecht stattgegeben.

Die beklagte Kunstlersozialkasse hat den Klager zu Recht zur KSA
herangezogen. Das LSG ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, da
Kunstvereine als solche im Katalog des [ 24 Abs 1 und 2 KSVG](#) (sowohl in der
Ursprungsfassung vom 27. Juli 1981 â [BGBl I 705](#) â als auch mit den
nachfolgenden nderungen) nicht aufgefhrt sind. Sie zahlen nur dann zu den
Abgabepflichtigen, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das im Katalog
genannt ist (vgl BSG, Urteile vom 1. Oktober 1991 â [SozR 3-5425  24 Nr 2 und 3](#)
und Urteil vom 20. April 1994 â [SozR 3-5425  24 Nr 5](#)). Im Gegensatz zur
ursprnglichen Auffassung der Beklagten betreibt der Klager durch die
Organisation von jhrlich in der Regel zwei Ausstellungen keinen Kunsthandel iS
von [ 24 Abs 1 Nr 4 KSVG](#) (in der Ursprungsfassung) bzw [ 24 Abs 1 Nr 6 KSVG](#)
(idF des ndG vom 20. Dezember 1988 â [BGBl I 2606](#) -). Soweit der Senat in den
aufgefhrten Entscheidungen Kunstvereine als Kunsthandel betreibende
Unternehmen angesehen hat, beruhte dies auf dem Umstand, da die betroffenen
Kunstvereine in den Verkauf der Kunstwerke, die bei den von ihnen organisierten
Ausstellungen prsentiert wurden, eingebunden waren, wobei es keine Rolle
spielte, ob ein ausstellender Kunstler seine Werke selbst verkaufte oder ein
Verkufer im Namen des Kunstlers handelte (so in BSG [SozR 3-5425  24 Nr 5](#)),
weil [ 24 Abs 1 KSVG](#) grundstzlich alle Handelsformen erfat. Von der
Abgabepflicht nach [ 24 KSVG](#) bleibt nur die reine Selbstvermarktung durch den
Kunstler ausgeschlossen. Die Grenze zur Fremdvermarktung ist bereits dann
berschritten, wenn sich der Kunstler der vermittelnden Ttigkeit eines
Unternehmers bedient, der Organisationsformen zur Verfgung stellt, die
Kontakte zwischen Kunstlern und Endabnehmern herstellen oder frdern und
dadurch Kaufabschlsse ermglichen. Dies gilt jedoch nur, solange der Verkauf
mit der von dem Verein organisierten Ausstellung im Zusammenhang steht und der
Kunstler die Organisation des Verkaufs durch den Kunstverein nutzt. Indiz fr
die Funktion eines Kunstvereins als Kunsthndler ist vor allem eine Beteiligung am
Verwertungserls, etwa in Form einer beim Verkauf anfallenden Provision, wie dies
bei dem vom Urteil vom 20. April 1994 (aaO) betroffenen Kunstverein der Fall war.
Nach den Feststellungen des LSG besteht zwischen den vom Klager organisierten
Ausstellungen und etwaigen Verkufen ausgestellter Kunstwerke kein
unmittelbarer Zusammenhang. Whrend einer Ausstellung findet ein Verkauf nicht
statt; Verkufe nach dem Abschlu einer Ausstellung werden vom Klager nicht
vermittelt. Der Klager ist damit an einer Veruerung von Kunstwerken, die
zuvor ausgestellt waren, in keiner Weise wirtschaftlich beteiligt. Er "handelt" damit

jedenfalls nicht selbst; dieser Begriff enthält nach kaufmännischem Sprachverständnis einen Austausch von Leistung und Gegenleistung.

Ob dasselbe für die Annahme einer Galerie gilt, ob also auch hier neben der Ausstellung stets ein Handel mit Werken der bildenden Kunst einhergehen muß (dafür: Nordhausen, in Finke ua, KSVG, 2. Aufl 1992, § 24 RdNr 94; Bäckel, KSVG, 3. Aufl 1992, S 28), kann dahinstehen. Denn der Künstler unterliegt im Hinblick auf die von ihm veranstalteten Ausstellungen bereits nach [§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 3 KSVG](#) idF vom 20. Dezember 1988 aaO der Abgabepflicht. Danach sind ua Unternehmen abgabepflichtig, deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten. Von diesem Tatbestand wird nach ständiger Rechtsprechung auch erfasst, wer für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer Leistungen sorgt (BSG SozR 3-5425 § 24 Nrn 4, 10 und 15). Hierzu zählt auch die Präsentation von Werken der bildenden Kunst im Rahmen einer Ausstellung. Eine Subsumtion der vom Künstler betriebenen Aktivitäten unter den in Nr 3 geregelten Tatbestand scheidet nicht deshalb aus, weil die Darbietung von Werken der bildenden Kunst in den Nrn 2 (Museen) und 6 (Galerien und Kunsthandel) speziell geregelt ist. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des Katalogs der abgabepflichtigen Unternehmen in [§ 24 Abs 1 Satz 1 KSVG](#) lassen erkennen, daß Unternehmen einer bestimmten Kunstgattung, die nur mit Teilbereichen von den speziellen Abgabetatbeständen erfasst werden, von der Abgabepflicht ausgenommen bleiben sollen. Ein derartiges Verständnis des Katalogs widerspricht dem Anliegen des Gesetzgebers, generell alle Unternehmen in die Abgabepflicht einzubeziehen, die zur Erreichung ihres Unternehmensziels regelmäßig künstlerische Leistungen verwerten. Dies ist bei den im Katalog des [§ 24 Abs 1 Satz 1 KSVG](#) speziell benannten Unternehmensarten typischerweise der Fall. Der Gesetzgeber hat es jedoch nicht nur bei einer detaillierten Aufführung typischer Kunstverwerter belassen, sondern darüber hinaus ein Bedürfnis erkannt, Auffangtatbestände zu schaffen, um Verwerter von Kunst im Interesse der Gleichbehandlung möglichst umfassend in die Abgabepflicht einzubeziehen. Man hatte erkannt (vgl hierzu Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Dezember 1988, [BT-Drucks 11/3629, S 6](#)), daß das Gesetz Lücken aufwies und eine Reihe von Verwertern deshalb nicht zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden konnte. Um eine größere Gerechtigkeit bei der Erhebung der Künstlersozialabgabe zu erreichen, sollten über die Theater- und Konzertdirektionen hinaus umfassend sämtliche Unternehmen, deren Zweck darauf gerichtet sei, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Leistungen darzubieten, zur Künstlersozialabgabe verpflichtet werden. Diesem Ziel diene die Erweiterung der in [§ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 3 KSVG](#) enthaltenen sog kleinen Generalklausel ("sonstige Unternehmen", vgl Sölter, BB 1990, Beilage 22, S 7) im Gesetz vom 20. Dezember 1988 ([BGBl I 2606](#)). Wenn auch im Zusammenhang mit der Aufzählung von Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen eher an Werke der darstellenden Kunst oder der Musik gedacht worden sein mag, so schließt der Wortlaut der Vorschrift es nicht aus, auch Werke der bildenden Kunst einzubeziehen, die einem Publikum als künstlerische Leistungen "dargeboten" werden. Ob statt dessen eine Erweiterung von Nr 6 aus systematischen und sprachlichen Gründen sinnvoller gewesen wäre, mag

dahinstehen; daÃ dies nicht geschehen ist, lÃÃt jedenfalls nicht den SchluÃ zu, Werke der bildenden Kunst sollten von der Erweiterung durch die Generalklausel ausgenommen werden. Die durch das Gesetz vom 25. September 1996 ([BGBl I 1461](#)) vorgenommene Neufassung von [Ã 24 Abs 1 Nr 3 KSVG](#) macht dies noch deutlicher: Danach muÃ (insoweit allerdings einschrÃnkend) der "wesentliche" Zweck des Unternehmens darauf gerichtet sein, fÃr die AuffÃhrung oder Darbietung kÃnstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen. Die durch die VerknÃpfung "oder" mÃglichen Alternativen umfassen nunmehr auch vom Wortlaut her die Darbietung kÃnstlerischer Werke. Die EinschrÃnkung, daÃ es auf den "wesentlichen Zweck" des Unternehmens ankommt, dient ersichtlich auf andere Weise der Vorbeugung einer zu weitgehenden Ausdehnung der Abgabepflicht durch die KombinationsmÃglichkeiten, die der Wortlaut der Vorschrift nunmehr zulÃÃt. Der KlÃger wird von dieser EinschrÃnkung aber nicht erfaÃt. Nach seiner Satzung gehÃrt es vielmehr zu seinen vorrangigen Zwecken, Ausstellungen zu veranstalten und damit fÃr die Darbietung kÃnstlerischer Werke zu sorgen.

Auch die Struktur des klagenden Kunstvereins steht der Abgabepflicht nicht entgegen. Dies gilt zunÃchst im Hinblick auf die offensichtlich bestehende GemeinnÃtzigkeit des Vereins iS von [Ã 52](#) Abgabenordnung. DaÃ dies der Unternehmereigenschaft im Sinne des KSVG nicht entgegensteht, hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits dargelegt (vgl Urteil vom 8. Dezember 1988, [12 RK 15/87](#) â NW StGB 1989, 287). Das BSG hat zudem mehrfach entschieden, daÃ Unternehmer iS des [Ã 24 KSVG](#) alle natÃrlichen oder juristischen Personen sind, deren TÃtigkeit einem der in dieser Vorschrift genannten Zwecke dient. Weitere Anforderungen an die ProfessionalitÃt der Vermarktung stellt das Gesetz nicht. Insbesondere ist eine Gewinnerzielungsabsicht auf Seiten des Vermarkters nicht erforderlich (BSG SozR 3-5425 Ã 24 Nrn 2 und 3). Eine Befreiung von der Abgabepflicht kann auch nicht deshalb eintreten, weil die Mitglieder des klagenden Vereins nicht nur keinen eigenen wirtschaftlichen Vorteil anstreben, sondern aus fremdnÃtzigen Motiven handeln, indem sie das Interesse der BevÃlkerung fÃr zeitgenÃssische moderne Kunst mit eigenen finanziellen Opfern und persÃnlichem Einsatz zu wecken versuchen, und sich damit einer Aufgabe widmen, die durchaus auch von Ãffentlichen Einrichtungen verfolgt wird. Das Ãffentliche Interesse wird auch hier nicht zuletzt dadurch deutlich, daÃ die Kommune zum Finanzbedarf des KlÃgers einen erheblichen Anteil beitrÃgt. Der Senat hat jedoch bereits mehrfach entschieden, daÃ selbst die staatliche KunstfÃrderung der KÃnstlersozialabgabepflicht unterliegt, wenn sie sich der Handlungsformen bedient, die unter [Ã 24 Abs 1 KSVG](#) zu subsumieren sind (SozR 3-5425 Ã 24 Nrn 10, 15). Der Gesetzgeber geht davon aus, daÃ Aufwendungen fÃr die soziale Sicherung der selbstÃndigen KÃnstler und Publizisten mit den Mitteln der KÃnstlersozialversicherung zwangslÃufig zu den mit der Inanspruchnahme von KÃnstlern verbundenen Kosten zÃhlen und nicht nur denjenigen aufzuerlegen sind, die Kunst in Gewinnerzielungsabsicht vermarkten.

Ob der KlÃger daneben auch, wie die Beklagte annimmt, ein Unternehmen betreibt, das Werbung (einschlieÃlich Ãffentlichkeitsarbeit) fÃr Dritte betreibt, kann offenbleiben. Denn seine werbenden AktivitÃten beschrÃnken sich auf

Anschlange oder Plakate, mit denen er auf die Durchfhrung einer Ausstellung aufmerksam macht und fr den Besuch der von ihm organisierten Ausstellung wirbt. Die hierdurch ausgelsten abgabepflichtigen Vorgnge werden bereits durch die Abgabepflicht nach [ 24 Abs 1 Satz 1 Nr 3 KSVG](#) erfat. Der Begrndetheit der Klage steht ferner nicht entgegen, da der angefochtene Bescheid die Abgabepflicht des Klgers nur auf einen Tatbestand gesttzt hat, der seine Heranziehung nicht trgt. Die Angabe der nach Auffassung der Beklagten magebenden Gesetzesvorschrift gehrt zur Begrndung des Verwaltungsakts, mit dem die Versicherungspflicht dem Grunde nach festgestellt wird. Eine fehlerhafte Begrndung schadet nicht, sofern der Verfgungssatz des Verwaltungsakts im Ergebnis richtig ist.

Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden auch die Hhe der KSA festgesetzt. Nach der noch im Verwaltungsverfahren vorgenommenen Korrektur hat der Klger die Hhe der KSA mit der Revision nicht mehr angegriffen; da es sich um einen selbstndigen Streitgegenstand handelt, wre fr eine zulssige Revision eine eigenstndige Begrndung erforderlich gewesen, so da dem Senat eine sachliche Prfung verwehrt ist. Auch der im Verwaltungsverfahren gestellte Antrag auf Erla der Abgabenschuld ist vom Klger im Revisionsverfahren nicht weiter verfolgt worden. Er ist ebenfalls ein selbstndiger Streitgegenstand, und deshalb ist die ablehnende Entscheidung der Beklagten mangels Revisionsbegrndung nicht zu berprfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verndert am: 20.12.2024